

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Loddin - Gemeindevertretung Loddin

Beschlussvorlage-Nr:
GVLo-0350/20

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung zur Kurabgabebesatzung der Gemeinde Seebad Loddin

Amt / Bearbeiter
Fachbereich I (zentrl. Dienste
+ Bürgeramt) / Wellnitz

Datum:
31.07.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.08.2020	Gemeindevertretung Loddin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin in der vorliegenden Form. Die Kalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Die bisherige Kurabgabebesatzung der Gemeinde Seebad Loddin wurde im Jahr 2015 beschlossen. Eine Neukalkulation wurde daher notwendig.

Die Höhe der Kurabgabe beträgt ab 01.01.2020 in der Hauptsaison 2,00 Euro (mit Ermäßigung 1,00 Euro), in der Nebensaison 1,00 Euro (mit Ermäßigung 0,50 Euro).

Durch die Änderung des KAG ist auch die Befreiung für Angehörige weiterhin Bestandteil der Satzung.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Loddin	9						

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Loddin
- Kurabgabesatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Kurabgabebetatbestand

- (1) Die Gemeinde Loddin ist als Kurort mit der Artbezeichnung Seebad im Sinne des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in M/V (Kurortgesetz) vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) staatlich anerkannt.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Seebad Loddin.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrag der Gemeinde Seebad Loddin vom Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.
- (4) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Seebad Loddin eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.
- (5) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)

- (1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet seinen Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG hat, in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht soweit die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

§ 3

Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zum 10. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.
- b) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des SB-Ausweises);
- c) Aufsichts- und Begleitpersonen von Kindern unter 18 Jahren in Ferienlagern.
- d) Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schweigertöchter, Schwiegersöhne, sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades und Ehegatten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsbiet haben und in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung nachzuweisen.
- e) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen, soweit für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht
- f) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Seebad Loddin nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können;
- g) Begleitpersonen von Kindern in Ferienlagern.

(2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt

Kindern ab dem 11. Lebensjahr (ab 1. Tag nach 10. Geburtstag) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (bis zum 16. Geburtstag) bei Nachweis des Lebensalters.

§ 4

Höhe der Kurabgabe (Abgabemaßstab/Abgabenhöhe)

(1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe.

Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kinder, soweit sie noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

- | | |
|---|----------------|
| - ohne Ermäßigung | 56,00 € |
| - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 | 35,00 € |

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

(3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **2,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **1,00 €**

b) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **1,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 **0,50 €**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

(4) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)

a) in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **2,00 €**
- Im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **1,00 €**

b) in der Nebensaison (01.11. bis 31.12. sowie 01.01. bis 31.03. eines jeden Jahres)

- ohne Ermäßigung **1,00 €**
- im Falle einer Ermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 **0,50 €**

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Kurkarte

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr. Übernachtungs- und Tagesgästen steht es frei, eine Jahreskurkarte zu erwerben.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Dies gilt nicht für Abgabepflichtige gem. § 2 Abs. 1 S. 3. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet für den

gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung (bei Anreise) fällig.

(2) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich zu entrichten. Die Kurabgabe kann in denen von der Gemeinde Seebad Loddin zugelassenen Stellen entrichtet werden.

(3) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber / Beherberger zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Nachweise und Kontrollen

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der (Tages-)Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Seebad Loddin ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind, die (Jahres-)Kurkarten und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Abgabepflichtige Personen ohne Kurkarten haben den vollen Tagestarif der Kurabgabe zu entrichten. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung

(1) ¹Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei nachträglicher Erbringung des Nachweises einer Ermäßigung oder Befreiung wird der zu viel entrichtete Betrag gegen Vorlage der Kurkarte innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Kurkarte von der Gemeinde Seebad Loddin, erstattet. Davon ausgenommen sind Tageskurkarten.

(3) Bei vorzeitiger Abreise (triftiger Grund bspw. Sterbefall in der Familie, Krankheit) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Seebad Loddin erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) ist verpflichtet, der Gemeinde Seebad Loddin gegenüber, die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen. Dies gilt auch entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in der Kurverwaltung kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinde Seebad Loddin sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der von dem nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus drei Ausfertigungen. Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Das „Exemplar für die „Kurverwaltung/Gemeinde“ (Abrechnungsbeleg) ist der Gemeinde Seebad Loddin bei Abrechnung der Kurabgabe innerhalb von zwei Wochen nach Anreise des Gastes zu übergeben. Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Anreise auszuhändigen.

(5) Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Seebad Loddin gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Meldescheine/Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete. Jeder nicht zurückgegebene Meldeschein/Kurkartenvordruck begründet Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. Die Gemeinde Seebad Loddin ist berechtigt, die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Kurkarten und die für die Jahreskurabgabe zu Grunde gelegten 28 Tage im Gemeindegebiet herangezogen.

(6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(7) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinde Seebad Loddin nach Rechnungslegung abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht der Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber/Beherberger (der nach Abs. 1 Verpflichtete), haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10 Verwendung von Daten

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Seebad Loddin der für die Abgabenerhebung benötigten personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt. Sie kann sich dabei folgender Stellen bedienen:

- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den zuständigen Ämtern der Gemeinde Seebad Loddin.

(2) Die Daten dürfen von der Gemeinde Seebad Loddin nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

(3) Die Gemeinde Seebad Loddin kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

(2) Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Loddin obliegenden Aufgaben werden durch den kommunalen Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Loddin“ wahrgenommen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 11.11.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Loddin, den

U. Hahn
Bürgermeister

Kalkulation Kurabgabe 2021 (Grundlage 2019)

Kurabgabezeitraum: April - Oktober

Personengruppe	Übernachtungen
PS 1 Erwachsene	290.650
Jahreskurabgabe	13.580
Vollzahler	273.673
Tagesgäste/K-Automat	3.397
PS 2 ermäßigte Kurabgabe	23.549
ermäßigt	16.895
Tagesgäste/Strandkontr.	1.698
Jahreskurabgabe	4.956
PS 3 Kurabgabe befreit	103.263

Gesamtsumme: 417.462

Anteil in %	
Vollzahler	69,49
ermäßigt	4,29
Kurabgabe befreit	26,22

Übernachtungen Jahreskurkarte: Personen x 28 Nächte Kalkulationsgrundlage

ÜN Saison 1	439313	gesamt
davon	103263	Befreiungen 23,5 %
davon	23549	Ermäßigungen 5,36 %

ÜN GESAMT	528150	gesamt
davon	122095	Befreiungen 23,12 %
davon	37786	Ermäßigungen 7,15 %

Kurabgabezeitraum: November - März

Personengruppe	Übernachtungen
PS 1 Erwachsene	55.768
Jahreskurabgabe	
Vollzahler	50.768
Tagesgäste/K-Automat	5.000
PS 2 ermäßigte Kurabgabe	14.237
ermäßigt	14.237
Tagesgäste/Strandkontr.	
PS 3 Kurabgabe befreit	18.832
Schwerbeschädigte	16.832
Kinder	2.000
sonst. Befreite	
Gesamtsumme:	88.837
Anteil in %	
Vollzahler	62,78
ermäßigt	16,03
Kurabgabe befreit	21,20

ÜN Saison 2	88.837	gesamt
davon	18.832	Befreiungen 21,2 %
davon	14237	Ermäßigungen 16,03 %

Kurtabgabekalkulation Seebad Loddin

	Summe	Verwaltung	Rettungsschwimmk	Strand	Parkplatz	Promenade/Kurp ark	Toiletten	ZVM u. Hst.	Hilfsbetriebe / Bauhof	Veranstaltungen	Kalk. Kosten / Wagnis
Materialaufwand	94.050,00 €	4.500,00 €	10.550,00 €					6.000,00 €		70.000,00 €	3000
Personalkosten	265.500,00 €	208.000,00 €							49.500,00 €		8000
Abschreibungen Reparatur und Instandhaltung	275.900,00 €	40.000,00 €	17.100,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	194.500,00 €	15.000,00 €		1.000,00 €	300,00 €	5.000,00 €
Kfz. Kosten	35.500,00 €	33.000,00 €				15.000,00 €			5.000,00 €		41.000,00 €
sonst. Betriebl. Aufwendungen	516.800,00 €	185.000,00 €	65.000,00 €	41.800,00 €	5.000,00 €	60.000,00 €	45.000,00 €	38.500,00 €	15.000,00 €	500,00 €	20.000,00 €
Zinsaufwand	50.250,00 €	50.000,00 €				250,00 €			23.000,00 €	3.500,00 €	50.000,00 €
Gesamtkosten	1.332.000,00 €	520.500,00 €	92.650,00 €	43.800,00 €	6.000,00 €	269.750,00 €	60.000,00 €	44.500,00 €	93.500,00 €	74.300,00 €	127.000,00 €
Umsatzerlöse	173.500,00 €	20.000,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	50.000,00 €	23.500,00 €		50.000,00 €		9.000,00 €	5.000,00 €
Sonstige Betriebl. Erträge	6.000,00 €	6.000,00 €									2.000,00 €
Sonstige Zinsen und Erträge	- €										
Gesamterträge	186.500,00 €	26.000,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	50.000,00 €	23.500,00 €	- €	50.000,00 €	- €	9.000,00 €	7.000,00 €
Ergebnis Kostenstellen	- 1.145.500,00 €	- 494.500,00 €	- 82.150,00 €	- 33.300,00 €	44.000,00 €	- 246.250,00 €	- 60.000,00 €	5.500,00 €	- 93.500,00 €	- 65.300,00 €	- 120.000,00 €
Aufteilung Saison 1	- 1.023.360,00 €	- 445.050,00 €	- 82.150,00 €	- 33.300,00 €	35.200,00 €	- 221.625,00 €	- 48.000,00 €	4.400,00 €	- 74.800,00 €	- 62.035,00 €	- 96.000,00 €
Saison 2	- 122.140,00 €	- 49.450,00 €	- €	- €	8.800,00 €	- 24.625,00 €	- 12.000,00 €	1.100,00 €	- 18.700,00 €	- 3.265,00 €	- 24.000,00 €

	Saison 1	Saison 2
ÜN	302425	57886
Vollzahler	2,19 €	1,37 €
Ermäßigung 50%	1,10 €	0,68 €

nicht abzugsfähige Kosten aufgrund der Befreiung gesamt 23,5%	- 269.192,50 €
nicht abzugsfähige Kosten aufgrund der Ermäßigung (50 %) gesamt: 7,15%	- 40.951,63 €
Eigenanteil der Gemeinde 4,94 %	- 56.587,70 €
abzugsfähige Kosten gesamt	- 778.768,18 €
Gesamtergebnis	778.768,18 €

Erläuterung:

1. Kostenstellen

Die Kostenstellen sind anhand der Planungszahlen des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen übernommen worden. Die Erträge wurden auf volle 100 Euro abgerundet, die Kosten jeweils auf volle 100 Euro aufgerundet.

1.1 Aufteilung der Kostenstellen

Die Kostenstellen wurden der Saison1 / Saison2 prozentuell nach tatsächlichem Aufwand / Ertrag zugeordnet.

1.2 Abzugsfähige Kosten

Die nicht abzugsfähigen Kosten wurden anhand des Prozentualen Urlaubers/Übernachtungsanteils abgezogen

Der Eigenanteil der Gemeinde wurde mit 4,94 % kalkuliert.

Einwohner der Gemeinde Loddin 31.12.2019: 979

$979 \text{ (Einwohner)} * 28 \text{ (Tage = Jahreskurabgabe)} = 27412$

Übernachtungen ges. $528150 + 27412 = 555562$

Anteil der Einwohner = 4,94 %

1.3 Übernachtungszahlen

wurden aus den zurückliegenden Jahr gebildet; in der Saison "Winter" wurden Schätzungen anhand der vorliegenden Statistiken vorgenommen

Ergebnis

		EMPFEHLUNG
Saison Sommer	Jahreskurabgabe	61,37 €
	Vollzahler	2,19 €
	Tagesgäste/Strandkontr.	2,74 €
	Tagesgäste/K-Automat	2,74 €

ermäßigt	1,10 €	1,00 €
-----------------	---------------	---------------

Saison Winter

Vollzahler	1,37 €	1,00 €
ermäßigt	0,68 €	0,50 €

--

Die Kalkulation wurde auf Grundlage der Zahlen aus den Planungen für den Zeitraum 2021 - 2024 erstellt. Das Ergebnis der einzelnen Kostenstellen ergibt einen Jahresaufwand in Höhe von 1.145.500 €. Hiervon ist prozentual ein Betrag analog der von der Kurtaxe befreiten Gäste in Abzug zu bringen. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre hatte Loddin einen Anteil von 23,5% von Gästen, die gänzlich von der Kurabgabe befreit waren. Der Abzugsbetrag für die befreiten Gäste beläuft sich somit auf 269.192,50 €. Dieser Abzug ist vorzunehmen, da die befreiten Übernachtungen aus dem Divisor zur Ermittlung der Kurabgabe rausgerechnet werden, ergo dies auch bei den Kosten abzuziehen ist. (Urteil des VG Greifswald aus 2012 „...Kosten für befreite Gäste dürfen nicht auf die zahlenden Gäste verteilt werden...“! Die Gemeinde hat auch die Anteile aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen, die aus etwaigen Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen resultieren! Weiterhin ist von den Kosten ein Eigenanteil der Gemeinde in einer angemessenen Höhe abzuziehen, da die Einwohner ja auch die Einrichtungen (Strand, Promenade, Kurplatz etc.) nutzen. Dieser beläuft sich auf 56.587,70 € und ist als jährlicher Liquiditätszuschuss der Gemeinde an den Eigenbetrieb zu zahlen.

Im Ergebnis verbleiben 778.768,18 € an Kosten, die durch die Kurtaxe zu decken wären.

Die Erhebung einer Kurabgabe in Höhe von 2,00 Euro / 1,00 Euro - Vollzahler ist zur Sicherung des Eigenbetriebes KV erforderlich!